

Anlage 1

Erläuterungen zu den kollisionsgefährdeten Brutvogelarten nach Abschnitt 1 der Anlage 1 zu § 45b Absatz 1 bis 5 BNatSchG sowie für störungsempfindliche Vogelarten im Land Brandenburg

Inhaltsverzeichnis

1	Einführung	2
2	Kollisionsgefährdete Brutvogelarten	2
3	Störungsempfindliche Vogelarten	2
3.1	§ 44 Absatz 1 Nr. 2 BNatSchG.....	2
3.2	Abstandsbetrachtung	3
4	Artensteckbriefe	5
4.1	Schreiadler (<i>Aquila pomarina</i>).....	5
4.2	Seeadler (<i>Haliaeetus albicilla</i>).....	6
4.3	Rohrweihe (<i>Circus aeruginosus</i>).....	7
4.4	Wiesenweihe (<i>Circus pygargus</i>).....	8
4.5	Fischadler (<i>Pandion haliaetus</i>).....	9
4.6	Baumfalke (<i>Falco subbuteo</i>)	10
4.7	Wanderfalke (<i>Falco peregrinus</i>).....	11
4.8	Uhu (<i>Bubo bubo</i>).....	12
4.9	Rotmilan (<i>Milvus milvus</i>)	13
4.10	Schwarzmilan (<i>Milvus migrans</i>).....	14
4.11	Wespenbussard (<i>Pernis apivorus</i>)	15
4.12	Weißstorch (<i>Ciconia ciconia</i>).....	16
4.13	Schwarzstorch (<i>Ciconia nigra</i>)	17
4.14	Rohrdommel (<i>Botaurus stellaris</i>).....	18
4.15	Zwergdommel (<i>Ixobrychos minutus</i>)	19
4.16	Kranich (<i>Grus grus</i>).....	20
4.17	Nachtschwalbe/Ziegenmelker (<i>Caprimulgus europaeus</i>).....	21
4.18	Auerhuhn (<i>Tetrao urogallus</i>)	22
4.19	Großtrappe (<i>Otis tarda</i>).....	23
4.20	Wiesenbrüter.....	24
4.21	Rast- und Überwinterungsgebiete störungsempfindlicher Vogelarten (Rastgebietskulisse)...	26
5	Übersicht der Abstandsbetrachtungen	28

1 Einführung

Diese Anlage beinhaltet sowohl Abstandsbetrachtungen als auch fachliche und rechtliche Erläuterungen zu den kollisionsgefährdeten Brutvogelarten nach Abschnitt 1 der Anlage 1 zu § 45b Absatz 1 bis 5 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) sowie den störungsempfindlichen Vogelarten im Land Brandenburg. Darüber hinaus erfolgt eine ständige Aufarbeitung wissenschaftlicher Erkenntnisse über windenergiesensible Vogelarten und die Benennung entsprechender Quellen in den „*Informationen über Einflüsse der Windenergienutzung auf Vögel*“¹ durch die Staatliche Vogelschutzwarte des Landesamts für Umwelt. In den Artensteckbriefen wird auf das jeweilige Kapitel der laufend aktualisierten Dokumentation verwiesen.

2 Kollisionsgefährdete Brutvogelarten

Im Hinblick auf kollisionsgefährdete Brutvogelarten werden die Abstandsbetrachtung nach Abschnitt 1 der Anlage 1 zu § 45b Absatz 1 bis 5 BNatSchG in die jeweiligen Artensteckbriefe überführt und für einzelne Arten Erläuterungen bzw. Besonderheiten sowie weitere fachlich anerkannte Schutzmaßnahmen ergänzt. Bezüglich der rechtlich relevanten Anforderungen des § 44 Absatz 1 Nr. 1 i.V.m. § 45b BNatSchG wird auf die entsprechenden Ausführungen im Erlass verwiesen.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß Abschnitt 1 der Anlage 1 zu § 45b Absatz 1 bis 5 BNatSchG Rohrweihe, Wiesenweihe und Uhu nur dann kollisionsgefährdet sind, wenn die Höhe der Rotorunterkante in Küstennähe (bis 100 Kilometer) weniger als 30 Meter, im weiteren Flachland weniger als 50 Meter oder in hügeligem Gelände weniger als 80 Meter beträgt. Dies gilt, mit Ausnahme der Rohrweihe, nicht für den Nahbereich. Ein entsprechender Hinweis erfolgt auch in den jeweiligen Artensteckbriefen.

3 Störungsempfindliche Vogelarten

Die in dieser Anlage aufgeführten, störungsempfindlichen Vogelarten reagieren gegenüber Errichtung und Betrieb von Windenergieanlagen (WEA) in der Nähe ihrer Fortpflanzungs- und Ruhestätten besonders sensibel. Sie sind daher über die in Abschnitt 1 der Anlage 1 zu § 45b Absatz 1 bis 5 BNatSchG genannten kollisionsgefährdeten Arten hinaus zu betrachten.

3.1 § 44 Absatz 1 Nr. 2 BNatSchG

Störung

Eine Störung im Sinne des § 44 Absatz 1 Nr. 2 BNatSchG ist zunächst jede unmittelbare Einwirkung auf ein Tier, die eine Verhaltensänderung des Tieres bewirkt. Für das Störungsverbot einschlägige Wirkfaktoren von WEA sowie die daraus resultierenden Verhaltensänderungen in Bezug auf die in dieser Anlage aufgeführten Vogelarten sind insbesondere:

- Betriebsbedingte Vergrämung (sog. Scheuchwirkung), z.B. durch Lärm- und Lichtemissionen
- Barriereeffekte durch die Anlage oder ihren Betrieb, die mehr oder weniger großräumige Ausweichbewegungen zur Folge haben
- optische Störreize, die ein Meideverhalten bewirken (sogenannter Kulisseneffekt) und so zur Reduktion der zu nutzenden Lebensraumfläche führen
- Scheueffekte im Zusammenhang mit der Wartung der Anlagen und der Anwesenheit von Menschen

¹ <https://fu.brandenburg.de/sixcms/media.php/9/Dokumentation-Voegel-Windkraft.pdf>

Darüber hinaus können im Einzelfall auch mittelbare Einwirkungen unter den Begriff der Störung fallen, wenn sie eine Verhaltensänderung des Tieres bewirken, beispielsweise durch die Verkleinerung von Jagd- oder essentiellen Nahrungshabitaten sowie die Unterbrechung von Flugrouten.²

Die vorgenannten Faktoren sowie die daraus resultierenden Verhaltensänderungen wirken entweder einzeln oder kombiniert auf alle der in dieser Anlage aufgeführten störungsempfindlichen Vogelarten. Es wird mithin grundsätzlich auf eine Aufzählung der einzelnen Wirkfaktoren in den jeweiligen Artensteckbriefen verzichtet.

Erheblichkeit der Störung

Eine Störung im vorgenannten Sinn ist nur dann tatbestandsmäßig, wenn sie erheblich ist, sich also durch die Störung mithin der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert. Zur Bestimmung der lokalen Population wird auf Ziffer 2.7.3.1 dieses Erlasses verwiesen. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustands ist anzunehmen, wenn sich infolge der Störung die Überlebenschancen, der Bruterfolg oder die Reproduktionsfähigkeit der lokalen Population nicht nur unerheblich oder vorübergehend verringert.³ Bezüglich des Fortpflanzungserfolges ist das dann anzunehmen, wenn Verhaltensweisen, die für das Überleben der Art notwendig sind, spürbar beeinträchtigt werden und infolge dessen ein Verbreitungsrückgang der Art nicht unwahrscheinlich⁴ bzw. zu erwarten ist.⁵ Eine solche Erwartung ist am ehesten berechtigt, wenn Exemplare seltener oder stark gefährdeter Arten gestört werden, die gestörten Individuen kleinen lokalen Populationen angehören oder eine Störung sämtliche Tiere des in Rede stehenden Bestandes betrifft.⁶ Bei seltenen Arten kann mithin bereits bei Betroffenheit einzelner Individuen eine erhebliche Störung vorliegen.⁷ Dagegen wird eine erhebliche Störung bei weit verbreiteten und in hoher Dichte vorkommenden Arten eher seltener zu konstatieren sein, denn ihre lokalen Populationen haben naturgemäß Ausdehnungen, die es ihnen ermöglichen, Störungen einzelner Brutreviere zu verkraften, ohne dass die lokale Population als Ganzes destabilisiert wird.⁸

3.2 Abstandsbetrachtung

Für die in dieser Anlage als störungsempfindlich aufgeführten Arten werden, in Anpassung an die Begrifflichkeiten des BNatSchG, Nahbereiche und zentrale Prüfbereiche festgelegt. Es erfolgt eine stetige Überprüfung dahingehend, ob die im Rahmen des Vollzugs dieses Erlasses oder auch durch valide wissenschaftliche Untersuchungen gewonnene Erkenntnisse eine Anpassung der Nahbereiche sowie zentralen Prüfbereiche erforderlich machen.

Nahbereich

Bei Errichtung und Betrieb von WEA innerhalb des artspezifisch festgelegten Nahbereichs ist eine erhebliche Störung anzunehmen. Diese Annahme kann weder mittels Habitatpotentialanalyse noch durch Schutz- oder Vermeidungsmaßnahmen widerlegt werden. Ein im Nahbereich beantragtes Vorhaben ist somit aus artenschutzrechtlicher Sicht nur zulässig, wenn im Einzelfall die Erteilung einer artenschutzrechtlichen Ausnahme nach § 45 Absatz 7 i.V.m. § 45b Absatz 8 BNatSchG in Betracht kommt (vgl. zu den Voraussetzungen Ziffer 2.7 dieses Erlasses).

² Vgl. EuGH, Urteil vom 15.03.2012, C-340/10, zyprische Natter; BVerwG, Urteil vom 09.07.2009, Az. 4 C 12/07

³ Vgl. auch BT-Drs. 16/5100, S. 11; OVG Lüneburg, Urteil vom 12.11.2008, Az. 12 LC 72/07, juris Rn. 73;

⁴ OVG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 11.08.2009, Az. 11 S 58.08.

⁵ vgl. Lau, in Frenz/Müggenborg, BNatSchG Kommentar, § 44 Rn 12 m.w.N.

⁶ Vgl. BVerwG, NuR 2008, 633, Rn. 258.

⁷ Heugel, in Lütkes/Ewer, BNatSchG, 2. Auflage 2018, § 44 Rn. 15.

⁸ Vgl. BVerwG, NuR 2008, 633, Rn. 258.

Zentraler Prüfbereich

Bei Errichtung und Betrieb von WEA innerhalb des artspezifisch festgelegten zentralen Prüfbereichs ist regelmäßig anzunehmen, dass die in dieser Anlage aufgeführten Vogelarten erheblich gestört werden. Diese Regelvermutung ist widerlegbar, soweit

- eine Betroffenheit regelmäßig aufgesuchter Nahrungsgebiete und von Verbindungskorridoren zu diesen Nahrungsgebieten sowie von Verbindungskorridoren zwischen benachbarten, funktional miteinander vernetzten Vorkommen der betreffenden Art auf Basis einer Habitatpotentialanalyse ausgeschlossen werden kann oder
- der Eintritt des Verbotstatbestandes durch fachlich anerkannte Schutzmaßnahmen vermieden werden kann.

Mögliche Schutz-/Vermeidungsmaßnahmen sind in den jeweiligen Artensteckbriefen beispielhaft dargestellt.

Darüber hinaus kann die Regelvermutung wiederlegt werden, indem seitens des Vorhabenträgers dargelegt wird, dass die Störung durch die Errichtung und den Betrieb von WEA nicht populationsrelevant und somit nicht erheblich ist. Dies ist anzunehmen, wenn

- die betroffenen Tiere in für sie nutzbare störungsarme Räume bzw. Habitate ausweichen können, sofern diese fachgutachterlich daraufhin untersucht wurden, ob sie nicht bereits durch Individuen der betroffenen Art oder Arten mit vergleichbaren Habitatansprüchen besetzt sind.⁹ Falls eine Besiedelung durch Individuen der betroffenen Art oder Arten mit vergleichbaren Habitatansprüchen festgestellt wird, ist fachgutachterlich zu prüfen und einzuschätzen, ob eine zusätzliche Besiedelung im konkreten Fall möglich ist oder ggf. eine Aufwertung bestehender Ausweichhabitate erforderlich ist, um die Kapazität der Ausweichfläche zu erhöhen.
- in Abstimmung mit der Fachbehörde für Naturschutz und Landschaftspflege im Einzelfall – bei Abgrenzung der lokalen Population auf Landkreisebene – keine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population aufgrund der regional unterschiedlichen Verbreitung der Art im Land Brandenburg zu erwarten ist oder
- der Erhaltungszustand der lokalen Population durch FCS-Maßnahmen gewahrt werden kann, sofern den Maßnahmen eine hinreichende Wirksamkeit attestiert werden kann.

Sofern die Regelvermutung nicht widerlegt werden kann, ist ein im zentralen Prüfbereich beantragtes Vorhaben aus artenschutzrechtlicher Sicht nur zulässig, wenn im Einzelfall die Erteilung einer artenschutzrechtlichen Ausnahme nach § 45 Absatz 7 i.V.m. § 45b Absatz 8 BNatSchG in Betracht kommt (vgl. zu den Voraussetzungen Ziffer 2.7 dieses Erlasses).

Für die nach Anlage 2 Ziffer 4.1 zu untersuchenden Arten kann das Störungsverbot bei Vorhandensein von essentiellen Nahrungshabitaten, Flugrouten außerhalb der Rastgebietskulisse (betrifft Kranich, Gänse, Sing- und Zwergschwan) sowie von weiteren funktionellen Habitaten (betrifft alle Greifvogelarten, regelmäßige Ansammlungen anderer Wasser- und Watvogelarten) einschlägig sein. Eine Prüfung erfolgt im Einzelfall.

⁹ BVerwG NuR 2014, 638; BVerwG UPR 2014, 141.

4 Artensteckbriefe

4.1 Schreiadler (*Aquila pomarina*)

Schutzstatus		Rote Liste D ¹⁰	Rote Liste BB ¹¹	Bestand in Brandenburg	Informationen Windenergie und Vögel
Streng geschützt	Anhang I VSRL	1	1	2020: 27 BP/RP	Kapitel 1.7 Schreiadler (<i>Aquila pomarina</i>)
Häufigkeitsklasse der Art			ss – sehr selten		
Abgrenzung der lokalen Population			Brutpaar		
Betroffenheit der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände gemäß BNatSchG			§ 44 Absatz 1 Nr. 1	§ 44 Absatz 1 Nr. 2	
Ausführungen zum Verbotstatbestand § 44 Absatz 1 Nr. 2					
Resultierende Verhaltensänderungen			<ul style="list-style-type: none"> • Meideverhalten und Aufgabe von Brutplätzen im Umkreis von bis zu 6.000 m (SCHELLER 2007¹²) • Veränderte Raumnutzung aufgrund von Lebensraumzerschneidung • Ausweichbewegung durch Verlust der Erreichbarkeit von Nahrungsflächen 		
Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population			<ul style="list-style-type: none"> • Regelmäßiger Rückgang der Reproduktion durch oben dargestellte Verhaltensänderungen im Radius bis 3.000 m um den Horst (SCHELLER 2007) 		
Mögliche Vermeidungs- bzw. Schutzmaßnahmen					
§ 44 Absatz 1 Nr. 1			§ 44 Absatz 1 Nr. 2		
<ul style="list-style-type: none"> • Einhalten der unten dargestellten Abstände • Schutzmaßnahmen nach Abschnitt 2 der Anlage 1 zu § 45b Absatz 1 bis 1 BNatSchG 			<ul style="list-style-type: none"> • Einhalten der unten dargestellten Abstände • Umsetzung von Habitatverbesserungen zur Lenkung der Individuen 		
Festgelegte Abstände			§ 44 Absatz 1 Nr. 1	§ 44 Absatz 1 Nr. 2	
Bezugspunkt der Abstandsbetrachtung			Brutwald ¹³		
Nahbereich			1.500 m	-	
Zentraler Prüfbereich			3.000 m	3.000 m	
Erweiterter Prüfbereich			5.000 m	-	

¹⁰ Rote Liste der Brutvögel, 6. Gesamtdeutsche Fassung, veröffentlicht im Juni 2021

¹¹ RYSLAVY; T, JURKE; M.& MÄDLow, W; (2019): Rote Liste und Liste der Brutvögel des Landes Brandenburg 2019

¹² SCHELLER, W. (2007): Standortwahl von Windenergieanlagen und Auswirkungen auf die Schreiadlerbrutplätze in Mecklenburg-Vorpommern. Naturschutzarbeit Meckl.-Vorp.50 (2):12-22.

¹³ Schreiadler können über Zeiträume von Jahrzehnten in ihre Reviere zurückkehren und nutzen dabei meist nah beieinander gelegene Wechselhorste, meist auch im selben Waldkomplex (LANGGEMACH 2018). Es wurden daher für die bekannten Horste der jeweiligen Reviere eng abgegrenzte Brutwälder gebildet, welche den Bezugspunkt für die Abstandsbetrachtungen bilden. Die Abgrenzung des Nahbereiches sowie der Prüfbereiche erfolgt ab den Außengrenzen der Brutwälder, die nicht generell mit der Waldkante gleichzusetzen sind.

4.2 Seeadler (*Haliaeetus albicilla*)

Schutzstatus		Rote Liste D	Rote Liste BB	Bestand in Brandenburg	Informationen Windenergie und Vögel
Streng geschützt	Anhang I VSRL	-	-	2019: 211 BP/RP	1.14. Seeadler (<i>Haliaeetus albicilla</i>)
Häufigkeitsklasse der Art			s - selten		
Abgrenzung der lokalen Population			Landkreisebene		
Betroffenheit der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände gemäß BNatSchG			§ 44 Abs.1 Nr. 1		
Mögliche Vermeidungs- bzw. Schutzmaßnahmen					
<ul style="list-style-type: none"> • Einhalten der unten dargestellten Abstände • Schutzmaßnahmen nach Abschnitt 2 der Anlage 1 zu § 45b Absatz 1 bis 1 BNatSchG 					
Festgelegte Abstände					
Bezugspunkt der Abstandsbetrachtung			Brutplatz		
Nahbereich			500 m		
Zentraler Prüfbereich			2.000 m		
Erweiterter Prüfbereich			5.000 m		

4.3 Rohrweihe (*Circus aeruginosus*)

Schutzstatus		Rote Liste D	Rote Liste BB	Bestand in Brandenburg	Informationen Windenergie und Vögel
Streng geschützt	Anhang I VSRL	-	3	2015/16: 1.400-1.600 BP/RP	Kapitel 1.11. Rohrweihe (<i>Circus aeruginosus</i>)
Häufigkeitsklasse der Art			mh - mittelhäufig		
Abgrenzung der lokalen Population			Landkreisebene		
Betroffenheit der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände gemäß BNatSchG			§ 44 Abs.1 Nr. 1		
Mögliche Vermeidungs- bzw. Schutzmaßnahmen					
<ul style="list-style-type: none"> • Einhalten der unten dargestellten Abstände • Schutzmaßnahmen nach Abschnitt 2 der Anlage 1 zu § 45b Absatz 1 bis 1 BNatSchG 					
Festgelegte Abstände¹⁴					
Bezugspunkt der Abstandsbetrachtung			Brutplatz		
Nahbereich			400 m		
Zentraler Prüfbereich			500 m		
Erweiterter Prüfbereich			2.500 m		

¹⁴ Rohrweihen sind gemäß Anlage 1 zu § 45b BNatSchG nur dann kollisionsgefährdet, wenn die Höhe der Rotorunterkante in Küstennähe (bis 100 Kilometer) weniger als 30 m, im weiteren Flachland weniger als 50 m oder in hügeligem Gelände weniger als 80 m beträgt.

4.4 Wiesenweihe (*Circus pygargus*)

Schutzstatus		Rote Liste D	Rote Liste BB	Bestand in Brandenburg	Informationen Windenergie und Vögel
Streng geschützt	Anhang I VSRL	2	2	2015/16: 45 - 55 BP/RP	Kapitel 1.10. Wiesenweihe (<i>Circus pygargus</i>)
Häufigkeitsklasse der Art			ss – sehr selten		
Abgrenzung der lokalen Population			Brutpaar		
Betroffenheit der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände gemäß BNatSchG			§ 44 Abs.1 Nr. 1		
Mögliche Vermeidungs- bzw. Schutzmaßnahmen					
<ul style="list-style-type: none"> • Freihalten der Brutgebiete entsprechend Karte „Brutgebiete der Wiesenweihe“ • Einhalten der unten dargestellten Abstände für Brutplätze außerhalb der Karte „Brutgebiete der Wiesenweihe“ • Schutzmaßnahmen nach Abschnitt 2 der Anlage 1 zu § 45b Absatz 1 bis 1 BNatSchG 					
Festgelegte Abstände¹⁵			Brutplätze entsprechend Karte „Brutgebiete der Wiesenweihe“	Brutplätze außerhalb der Karte „Brutgebiete der Wiesenweihe“	
Bezugspunkt der Abstandsbetrachtung			Brutplatz	Brutplatz	
Nahbereich			Freihalten der Brutgebiete entsprechend Karte „Brutgebiete der Wiesenweihe“ gemäß Anlage 1.1	400 m	
Zentraler Prüfbereich			-	500 m	
Erweiterter Prüfbereich			-	2.500 m	

¹⁵ Wiesenweihen sind gemäß Anlage 1 zu § 45b BNatSchG nur dann kollisionsgefährdet, wenn die Höhe der Rotorunterkante in Küstennähe (bis 100 Kilometer) weniger als 30 m, im weiteren Flachland weniger als 50 m oder in hügeligem Gelände weniger als 80 m beträgt. Dies gilt nicht für den Nahbereich.

4.5 Fischadler (*Pandion haliaetus*)

Schutzstatus		Rote Liste D	Rote Liste BB	Bestand in Brandenburg	Informationen Windenergie und Vögel
Streng geschützt	Anhang I VSRL	3	-	2019: 377 BP/RP	Kapitel 1.5. Fischadler (<i>Pandion haliaetus</i>)
Häufigkeitsklasse der Art			s – selten		
Abgrenzung der lokalen Population			Landkreisebene		
Betroffenheit der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände gemäß BNatSchG			§ 44 Abs.1 Nr. 1		
Mögliche Vermeidungs- bzw. Schutzmaßnahmen					
<ul style="list-style-type: none"> • Einhalten der unten dargestellten Abstände • Schutzmaßnahmen nach Abschnitt 2 der Anlage 1 zu § 45b Absatz 1 bis 1 BNatSchG • Verlagerung des Horstes aus dem Nahbereich und dem zentralen Prüfbereich durch Nutzung von Kunsthorsten im Verhältnis von 1:2 unter Berücksichtigung unvermeidbarer Nistplatzkonkurrenz 					
Festgelegte Abstände					
Bezugspunkt der Abstandsbetrachtung			Brutplatz		
Nahbereich			500 m		
Zentraler Prüfbereich			1.000 m		
Erweiterter Prüfbereich			3.000 m		

4.6 Baumfalke (*Falco subbuteo*)

Schutzstatus		Rote Liste D	Rote Liste BB	Bestand in Brandenburg	Informationen Windenergie und Vögel
Streng geschützt	Anhang I VSRL	3	1	2015/16: 500 – 600 BP/RP	Kapitel 1.16 Baumfalke (<i>Falco subbuteo</i>)
Häufigkeitsklasse der Art			s – selten		
Abgrenzung der lokalen Population			Landkreisebene		
Betroffenheit der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände gemäß BNatSchG			§ 44 Abs.1 Nr. 1		
Mögliche Vermeidungs- bzw. Schutzmaßnahmen					
<ul style="list-style-type: none"> • Einhalten der unten dargestellten Abstände • Schutzmaßnahmen nach Abschnitt 2 der Anlage 1 zu § 45b Absatz 1 bis 1 BNatSchG • Verlagerung des Horstes aus dem Nahbereich und dem zentralen Prüfbereich durch Nutzung von Kunsthorsten im Verhältnis von 1:2 unter Berücksichtigung unvermeidbarer Nistplatzkonkurrenz 					
Festgelegte Abstände					
Bezugspunkt der Abstandsbetrachtung			Brutplatz		
Nahbereich			350 m		
Zentraler Prüfbereich			450 m		
Erweiterter Prüfbereich			2.000 m		

4.7 Wanderfalke (*Falco peregrinus*)

Schutzstatus		Rote Liste D	Rote Liste BB	Bestand in Brandenburg	Informationen Windenergie und Vögel
Streng geschützt	Anhang I VSRL	3	3	2019: 94 BP/RP	Kapitel 1.17. Wanderfalke (<i>Falco peregrinus</i>)
Häufigkeitsklasse der Art			ss – sehr selten		
Abgrenzung der lokalen Population			Landkreisebene		
Betroffenheit der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände gemäß BNatSchG			§ 44 Abs.1 Nr. 1		
Mögliche Vermeidungs- bzw. Schutzmaßnahmen					
<ul style="list-style-type: none"> • Einhalten der unten dargestellten Abstände • Schutzmaßnahmen nach Abschnitt 2 der Anlage 1 zu § 45b Absatz 1 bis 1 BNatSchG • Verlagerung des Horstes aus dem Nahbereich und dem zentralen Prüfbereich durch Nutzung von Kunsthorsten im Verhältnis von 1:2 unter Berücksichtigung unvermeidbarer Nistplatzkonkurrenz 					
Festgelegte Abstände					
Bezugspunkt der Abstandsbetrachtung			Brutplatz		
Nahbereich			500 m		
Zentraler Prüfbereich			1.000 m		
Erweiterter Prüfbereich			2.500 m		

4.8 Uhu (*Bubo bubo*)

Schutzstatus		Rote Liste D	Rote Liste BB	Bestand in Brandenburg	Informationen Windenergie und Vögel
Streng geschützt	Anhang I VSRL	-	-	2015/16: 32-38 BP/RP	Kapitel 1.24. Uhu (<i>Bubo bubo</i>)
Häufigkeitsklasse der Art			ss – sehr selten		
Abgrenzung der lokalen Population			Brutpaar		
Betroffenheit der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände gemäß BNatSchG			§ 44 Abs.1 Nr. 1		
Mögliche Vermeidungs- bzw. Schutzmaßnahmen					
<ul style="list-style-type: none"> • Einhalten der unten dargestellten Abstände • Schutzmaßnahmen nach Abschnitt 2 der Anlage 1 zu § 45b Absatz 1 bis 1 BNatSchG • Verlagerung des Horstes aus dem Nahbereich und dem zentralen Prüfbereich durch Nutzung von Kunsthorsten im Verhältnis von 1:2 unter Berücksichtigung unvermeidbarer Nistplatzkonkurrenz 					
Festgelegte Abstände¹⁶					
Bezugspunkt der Abstandsbetrachtung			Brutplatz		
Nahbereich			500 m		
Zentraler Prüfbereich			1.000 m		
Erweiterter Prüfbereich			2.500 m		

¹⁶ Uhus sind gemäß Anlage 1 zu § 45b BNatSchG nur dann kollisionsgefährdet, wenn die Höhe der Rotorunterkante in Küstennähe (bis 100 Kilometer) weniger als 30 m, im weiteren Flachland weniger als 50 m oder in hügeligem Gelände weniger als 80 m beträgt. Dies gilt nicht für den Nahbereich.

4.9 Rotmilan (*Milvus milvus*)

Schutzstatus		Rote Liste D	Rote Liste BB	Bestand in Brandenburg	Informationen Windenergie und Vögel
Streng geschützt	Anhang I VSRL	*	-	2015/16: 1.650 – 1.800 BP/RP	Kapitel 1.12. Rotmilan (<i>Milvus milvus</i>)
Häufigkeitsklasse der Art			mh – mittelhäufig		
Abgrenzung der lokalen Population			Landkreisebene		
Betroffenheit der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände gemäß BNatSchG			§ 44 Abs.1 Nr. 1		
Mögliche Vermeidungs- bzw. Schutzmaßnahmen					
<ul style="list-style-type: none"> • Einhalten der unten dargestellten Abstände • Schutzmaßnahmen nach Abschnitt 2 der Anlage 1 zu § 45b Absatz 1 bis 1 BNatSchG 					
Festgelegte Abstände					
Bezugspunkt der Abstandsbetrachtung			Brutplatz		
Nahbereich			500 m		
Zentraler Prüfbereich			1.200 m		
Erweiterter Prüfbereich			3.500 m		

4.10 Schwarzmilan (*Milvus migrans*)

Schutzstatus		Rote Liste D	Rote Liste BB	Bestand in Brandenburg	Informationen Windenergie und Vögel
Streng geschützt	Anhang I VSRL	*	-	2015/16: 1.100 – 1.350 BP/RP	Kapitel 1.13. Schwarzmilan (<i>Milvus migrans</i>)
Häufigkeitsklasse der Art			mh – mittelhäufig		
Abgrenzung der lokalen Population			Landkreisebene		
Betroffenheit der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände gemäß BNatSchG			§ 44 Abs.1 Nr. 1		
Mögliche Vermeidungs- bzw. Schutzmaßnahmen					
<ul style="list-style-type: none"> • Einhalten der unten dargestellten Abstände • Schutzmaßnahmen nach Abschnitt 2 der Anlage 1 zu § 45b Absatz 1 bis 1 BNatSchG 					
Festgelegte Abstände					
Bezugspunkt der Abstandsbetrachtung			Brutplatz		
Nahbereich			500 m		
Zentraler Prüfbereich			1.000 m		
Erweiterter Prüfbereich			2.500 m		

4.11 Wespenbussard (*Pernis apivorus*)

Schutzstatus		Rote Liste D	Rote Liste BB	Bestand in Brandenburg	Informationen Windenergie und Vögel
Streng geschützt	Anhang I VSRL	V	3	2015/16: 330– 400 BP/RP	Kapitel 1.6. Wespenbussard (<i>Pernis apivorus</i>)
Häufigkeitsklasse der Art			s – selten		
Abgrenzung der lokalen Population			Landkreisebene		
Betroffenheit der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände gemäß BNatSchG			§ 44 Abs.1 Nr. 1		
Mögliche Vermeidungs- bzw. Schutzmaßnahmen					
<ul style="list-style-type: none"> • Einhalten der unten dargestellten Abstände • Schutzmaßnahmen nach Abschnitt 2 der Anlage 1 zu § 45b Absatz 1 bis 1 BNatSchG 					
Festgelegte Abstände					
Bezugspunkt der Abstandsbetrachtung			Brutplatz		
Nahbereich			500 m		
Zentraler Prüfbereich			1.000 m		
Erweiterter Prüfbereich			2.000 m		

4.12 Weißstorch (*Ciconia ciconia*)

Schutzstatus		Rote Liste D	Rote Liste BB	Bestand in Brandenburg	Informationen Windenergie und Vögel
Streng geschützt	Anhang I VSRL	V	3	2020: 1.206 Horstpaare	Kapitel 1.4. Weißstorch (<i>Ciconia ciconia</i>)
Häufigkeitsklasse der Art			mh – mittelhäufig		
Abgrenzung der lokalen Population			Landkreisebene		
Betroffenheit der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände gemäß BNatSchG			§ 44 Abs.1 Nr. 1		
Mögliche Vermeidungs- bzw. Schutzmaßnahmen					
<ul style="list-style-type: none"> • Einhalten der unten dargestellten Abstände • Schutzmaßnahmen nach Abschnitt 2 der Anlage 1 zu § 45b Absatz 1 bis 1 BNatSchG 					
Festgelegte Abstände					
Bezugspunkt der Abstandsbetrachtung			Brutplatz		
Nahbereich			500 m		
Zentraler Prüfbereich			1.000 m		
Erweiterter Prüfbereich			2.000 m		

4.13 Schwarzstorch (*Ciconia nigra*)

Schutzstatus		Rote Liste D	Rote Liste BB	Bestand in Brandenburg	Informationen Windenergie und Vögel
Streng geschützt	Anhang I VSRL	-	1	2020: 47 Reviere	Kapitel 1.3. Schwarzstorch (<i>Ciconia nigra</i>)
Häufigkeitsklasse der Art			ss – sehr selten		
Abgrenzung der lokalen Population			Brutpaar		
Betroffenheit der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände gemäß BNatSchG			§ 44 Absatz 1 Nr. 2		
Ausführungen zum Verbotstatbestand § 44 Absatz 1 Nr. 2					
Resultierende Verhaltensänderungen			<ul style="list-style-type: none"> • Veränderte Raumnutzung aufgrund von Lebensraumzerschneidung • Meideverhalten und Aufgabe von Brutplätzen • Ausweichbewegung durch Verlust der Erreichbarkeit funktioneller Habitats, wie Thermikbereiche und Nahrungsflächen 		
Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population			<ul style="list-style-type: none"> • Rückgang der Reproduktion durch oben dargestellte Verhaltensänderungen zu erwarten 		
Mögliche Vermeidungs- bzw. Schutzmaßnahmen					
<ul style="list-style-type: none"> • Einhalten der unten dargestellten Abstände • Förderung und Entwicklung nahrungsreicher Kleingewässer • Kleinflächige Vernässung von Wald- und Niederungsbereichen • Entwicklung von großflächigen, störungsarmen Waldgebieten mit Horstbäumen 					
Festgelegte Abstände					
Bezugspunkt der Abstandsbetrachtung			Brutplatz		
Nahbereich			-		
Zentraler Prüfbereich			1.000 m		
Erweiterter Prüfbereich			-		

4.14 Rohrdommel (*Botaurus stellaris*)

Schutzstatus		Rote Liste D	Rote Liste BB	Bestand in Brandenburg	Informationen Windenergie und Vögel
Streng geschützt	Anhang I VSRL	3	V	2016 - 2020: 205 - 320 Reviere	Kapitel 1.2. Rohrdommel (<i>Botaurus stellaris</i>) und Zwergdommel (<i>Ixobrychos minutus</i>)
Häufigkeitsklasse der Art			s – selten		
Abgrenzung der lokalen Population			Landkreisebene		
Betroffenheit der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände gemäß BNatSchG			§ 44 Absatz 1 Nr. 2		
Ausführungen zum Verbotstatbestand § 44 Absatz 1 Nr. 2					
Resultierende Verhaltensänderungen			<ul style="list-style-type: none"> • Meideverhalten und Aufgabe von Bruthabitaten in Folge von Störungen, hauptsächlich akustischen Beeinträchtigungen • Ausweichbewegung durch Verlust der Erreichbarkeit funktioneller Habitate 		
Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population			<ul style="list-style-type: none"> • Rückgang der Reproduktion durch oben dargestellte Verhaltensänderungen zu erwarten • in Abstimmung mit der zuständigen Behörde ist im Einzelfall zu prüfen, ob aufgrund der Verbreitung der Art in Brandenburg eine Betroffenheit der lokalen Population ausgeschlossen werden kann 		
Mögliche Vermeidungs- bzw. Schutzmaßnahmen					
<ul style="list-style-type: none"> • Einhalten der unten dargestellten Abstände • Anlage und Förderung von Ersatzlebensräumen 					
Festgelegte Abstände					
Bezugspunkt der Abstandsbetrachtung			Revierzentrum		
Nahbereich			-		
Zentraler Prüfbereich			500 m		
Erweiterter Prüfbereich			-		

4.15 Zwergdommel (*Ixobrychos minutus*)

Schutzstatus		Rote Liste D	Rote Liste BB	Bestand in Brandenburg	Informationen Windenergie und Vögel
Streng geschützt	Anhang I VSRL	3	3	2016 - 2020: 60 - 75 Reviere	Kapitel 1.2. Rohrdommel (<i>Botaurus stellaris</i>) und Zwergdommel (<i>Ixobrychos minutus</i>)
Häufigkeitsklasse der Art			ss – sehr selten		
Abgrenzung der lokalen Population			Brutpaar		
Betroffenheit der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände gemäß BNatSchG			§ 44 Absatz 1 Nr. 2		
Ausführungen zum Verbotstatbestand § 44 Absatz 1 Nr. 2					
Resultierende Verhaltensänderungen			<ul style="list-style-type: none"> • Meideverhalten und Aufgabe von Bruthabitaten in Folge von Störungen, hauptsächlich akustischen Beeinträchtigungen • Ausweichbewegung durch Verlust der Erreichbarkeit funktioneller Habitate 		
Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population			<ul style="list-style-type: none"> • Rückgang der Reproduktion durch oben dargestellte Verhaltensänderungen zu erwarten 		
Mögliche Vermeidungs- bzw. Schutzmaßnahmen					
<ul style="list-style-type: none"> • Einhalten der unten dargestellten Abstände • Anlage und Förderung von Ersatzlebensräumen 					
Festgelegte Abstände					
Bezugspunkt der Abstandsbetrachtung			Revierzentrum		
Nahbereich			-		
Zentraler Prüfbereich			500 m		
Erweiterter Prüfbereich			-		

4.16 Kranich (*Grus grus*)

Schutzstatus		Rote Liste D	Rote Liste BB	Bestand in Brandenburg	Informationen Windenergie und Vögel
Streng geschützt	Anhang I VSRL	-	-	2020: 3.100 – 3.300 BP/RP	Kapitel 1.18. Kranich (<i>Grus grus</i>)
Häufigkeitsklasse der Art			mh – mittelhäufig		
Abgrenzung der lokalen Population			Landkreisebene		
Betroffenheit der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände gemäß BNatSchG			§ 44 Absatz 1 Nr. 2		
Ausführungen zum Verbotstatbestand § 44 Absatz 1 Nr. 2					
Resultierende Verhaltensänderungen			<ul style="list-style-type: none"> • Meideverhalten und Aufgabe von Bruthabitaten in Folge von Störungen 		
Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population			<ul style="list-style-type: none"> • Rückgang der Reproduktion durch oben dargestellte Verhaltensänderungen zu erwarten • in Abstimmung mit der zuständigen Behörde ist im Einzelfall zu prüfen, ob aufgrund der Verbreitung der Art in Brandenburg eine Betroffenheit der lokalen Population ausgeschlossen werden kann 		
Mögliche Vermeidungs- bzw. Schutzmaßnahmen					
<ul style="list-style-type: none"> • Einhalten der unten dargestellten Abstände • Anlage von naturnahen Kleingewässern 					
Festgelegte Abstände					
Bezugspunkt der Abstandsbetrachtung			Brutplatz		
Nahbereich			-		
Zentraler Prüfbereich			500 m		
Erweiterter Prüfbereich			-		

4.17 Nachtschwalbe/Ziegenmelker (*Caprimulgus europaeus*)

Schutzstatus		Rote Liste D	Rote Liste BB	Bestand in Brandenburg	Informationen Windenergie und Vögel
Streng geschützt	Anhang I VSRL	3	3	2015/16: 2.500 – 2.800 Rev.	Kapitel 1.25. Ziegenmelker / Nachtschwalbe (<i>Caprimulgus europaeus</i>)
Häufigkeitsklasse der Art			mh – mittelhäufig		
Abgrenzung der lokalen Population			Landkreisebene		
Betroffenheit der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände gemäß BNatSchG			§ 44 Absatz 1 Nr. 2		
Ausführungen zum Verbotstatbestand § 44 Absatz 1 Nr. 2					
Resultierende Verhaltensänderungen			<ul style="list-style-type: none"> • Meideverhalten und Aufgabe von Bruthabitaten in Folge von Störungen, besonders aufgrund akustischer und baubedingter Beeinträchtigungen (u.a. KAATZ 2014)¹⁷ 		
Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population			<ul style="list-style-type: none"> • Rückgang der Reproduktion durch oben dargestellte Verhaltensänderungen zu erwarten • in Abstimmung mit der zuständigen Behörde ist im Einzelfall zu prüfen, ob aufgrund der Verbreitung der Art in Brandenburg eine Betroffenheit der lokalen Population ausgeschlossen werden kann 		
Mögliche Vermeidungs- bzw. Schutzmaßnahmen					
<ul style="list-style-type: none"> • Einhalten der unten dargestellten Abstände • Anlage von störungsarmen Blößen, Lichtungen oder Schneisen mit Heide-/Vorwaldstrukturen innerhalb größerer Waldkomplexe • Mosaikartige Auflichtung von Vorwäldern 					
Festgelegte Abstände					
Bezugspunkt der Abstandsbetrachtung			Revierzentrum		
Nahbereich			-		
Zentraler Prüfbereich			500 m		
Erweiterter Prüfbereich			-		

¹⁷ KAATZ, J. (2014): Vorlage zu ausgewählten Ergebnissen des Avifauna-Monitorings „WP Heidehof“ / TF von 2006 - 2012. Unveröff. Zwischenbericht im Auftr. Enercon GmbH Magdeburg.

4.18 Auerhuhn (*Tetrao urogallus*)

Schutzstatus		Rote Liste D	Rote Liste BB	Bestand in Brandenburg	Informationen Windenergie und Vögel
Streng geschützt	Anhang I VSRL	1	1	2020: 90 - 110 Individuen	Kapitel 1.1. Birkhuhn (<i>Tetrao tetrix</i>) und Auerhuhn (<i>Tetrao urogallus</i>)
Häufigkeitsklasse der Art			ss – sehr selten		
Abgrenzung der lokalen Population			Einstandsgebiet der Gebietskulisse		
Betroffenheit der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände gemäß BNatSchG			§ 44 Absatz 1 Nr. 2		
Ausführungen zum Verbotstatbestand § 44 Absatz 1 Nr. 2					
Resultierende Verhaltensänderungen			<ul style="list-style-type: none"> • Meideverhalten und Aufgabe von Bruthabitaten in Folge von Störungen (COPPEs ET AL. 2019)¹⁸ • Erhöhung des Aussterberisikos durch Verlust der genetischen Variabilität in Folge von Habitatfragmentierung in Folge von Störung 		
Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population			<ul style="list-style-type: none"> • Regelmäßig Rückgang der Reproduktion durch oben dargestellte Verhaltensänderungen zu erwarten 		
Mögliche Vermeidungs- bzw. Schutzmaßnahmen					
<ul style="list-style-type: none"> • Einhalten der unten dargestellten Abstände 					
Festgelegte Abstände					
Bezugspunkt der Abstandsbetrachtung			Einstandsgebiete		
Nahbereich			Einstandsgebiete entsprechend der Karte „Verbreitungszentren des Auerhuhns“ gemäß Anlage 1.2		
Zentraler Prüfbereich			Essenzielle Verbindungskorridore entsprechend der Karte „Verbreitungszentren des Auerhuhns“ gemäß Anlage 1.2		
Erweiterter Prüfbereich			-		

¹⁸ COPPEs, J., K. BOLLMANN, V. BRAUNISCH, W. FIEDLER, V. GRÜNSCHACHNER-BERGER, P., MOLLET, U. NOPP-MAYR, K.-E. SCHROTH, I. STORCH & R. SUCHANT (2019): Auswirkungen von Windenergieanlagen auf Auerhühner. Projektabschlussbericht Forstliche Versuchs- und Forschungsanstalt Baden-Württemberg, 122 S.

4.19 Großtrappe (*Otis tarda*)

Schutzstatus		Rote Liste D	Rote Liste BB	Bestand in Brandenburg	Informationen Windenergie und Vögel
Streng geschützt	Anhang I VSRL	1	1	2017 - 2022: 238 - 347 Individuen	Kapitel 1.19. Großtrappe (<i>Otis tarda</i>)
Häufigkeitsklasse der Art			ss – sehr selten		
Abgrenzung der lokalen Population			Brutgebiet der Gebietskulisse		
Betroffenheit der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände gemäß BNatSchG			§ 44 Absatz 1 Nr. 2		
Ausführungen zum Verbotstatbestand § 44 Absatz 1 Nr. 2					
Resultierende Verhaltensänderungen			<ul style="list-style-type: none"> • Meideverhalten und Aufgabe von Bruthabitaten in Folge von Störungen • Erhöhung des Aussterberisikos durch Verlust der genetischen Variabilität in Folge von Habitatfragmentierung in Folge von Störung • Ausweichbewegung durch Verlust der Erreichbarkeit funktioneller Habitate 		
Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population			<ul style="list-style-type: none"> • Regelmäßig Rückgang der Reproduktion durch oben dargestellte Verhaltensänderungen zu erwarten 		
Mögliche Vermeidungs- bzw. Schutzmaßnahmen					
<ul style="list-style-type: none"> • Einhalten der unten dargestellten Abstände 					
Festgelegte Abstände					
Bezugspunkt der Abstandsbetrachtung			Brutgebiete		
Nahbereich			Brutgebiete und Winterinstandgebiete entsprechend der Karte „Kerngebiete Großtrappe“ gemäß Anlage 1.3		
Zentraler Prüfbereich			essenzieller Verbindungskorridore sowie 3.000 m Bereiche um Brutgebiete entsprechend der Karte „Kerngebiete Großtrappe“ gemäß Anlage 1.3		
Erweiterter Prüfbereich			-		

4.20 Wiesenbrüter

Art	Schutzstatus	Rote Liste D	Rote Liste BB	Bestand in Brandenburg	Informationen Windenergie und Vögel
Brachvogel (<i>Numenius arquata</i>)	Streng geschützt BArtSchV Anlage 1	1	1	2020: 25 - 27 BP/Rev.	Kapitel 1.27. Schwerpunktgebiete bedrohter, störungssensibler Vogelarten – Großer Brachvogel, Kampfläufer, Rotschenkel, Uferschnepfe und Kiebitz
Kiebitz (<i>Vanellus vanellus</i>)	Streng geschützt BArtSchV Anlage 1	2	2	2015/16: 1.400 – 1.750 BP	
Rotschenkel (<i>Tringa totanus</i>)	Streng geschützt BArtSchV Anlage 1	2	1	2020: 46 -48 BP/Reviere	
Uferschnepfe (<i>Limosa limosa</i>)	Streng geschützt BArtSchV Anlage 1	1	1	2020: 1 BP	
Wachtelkönig (<i>Crex crex</i>)	Streng geschützt Anhang I VSRL	1	2	2016 - 2020: 80 - 146 rufende Tiere	Kapitel 1.20. Wachtelkönig (<i>Crex crex</i>)
Abgrenzung der lokalen Population			Einzelgebiet der Gebietskulisse		
Betroffenheit der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände gemäß BNatSchG			§ 44 Absatz 1 Nr. 2		
Ausführungen zum Verbotstatbestand § 44 Absatz 1 Nr. 2					
Resultierende Verhaltensänderungen			<ul style="list-style-type: none"> • Verluste essentieller Nahrungsflächen durch Meidung • ineffiziente Nahrungsflügen und steigender Nahrungsbedarf • schädigenden Effekten, wie Stress und Irritation, durch Konzentrationseffekte auf verbleibende landwirtschaftliche Kulturen • Verkürzung der Rastaufenthalte durch vorzeitigen Abzug der Vögel aus den beeinträchtigten Rastgebieten • Reduzierte Fitness und Reproduktion in Brutgebieten durch Beunruhigung des unmittelbaren Schlafplatzumfeldes und durch Verlust des Rastplatzes • Empfindlichkeit gegenüber WEA die mit zunehmender Truppgröße rastender und Nahrung suchender Vögel, aber auch mit steigender Anlagenhöhe 		
Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population			Aufgrund der Empfindlichkeit der Art gegenüber Störungen führen die von WEA ausgehenden Wirkfaktoren regelmäßig zu Verhaltensänderungen und zum Rückgang der Reproduktion.		

Mögliche Vermeidungs- bzw. Schutzmaßnahmen	
<ul style="list-style-type: none">• Einhalten der unten dargestellten Abstände	
Festgelegte Abstände	
Bezugspunkt der Abstandsbetrachtung	Brutgebiet
Nahbereich	-
Zentraler Prüfbereich	Brutgebiete entsprechend Karte „Brutgebiete der Wiesenbrüter“ gemäß Anlage 1.4
Erweiterter Prüfbereich	-

4.21 Rast- und Überwinterungsgebiete störungsempfindlicher Vogelarten (Rastgebietskulisse)

Art	Schutzstatus	Rastbestand 2011-2015 in Brandenburg	Schwellenwerte ¹⁹ internationale/ nationale/ landes- weite Bedeutung	Dokumentation Windenergie und Vögel
Kranich (<i>Grus grus</i>)	streng geschützt / Anhang I VSRL	125.000	3.300 / 3.100 / 2.500	Kapitel 2.1. Kranich (<i>Grus grus</i>)
Waldsaatgans (<i>Anser fabalis</i>)	besonders geschützt	1.600	420 / 115 / 30	Kapitel 2.2 Nordische Gänse (<i>Anser spec.</i> , <i>Branta spec.</i>)
Tundrasaatgans (<i>Anser serrirost- ris</i>)	besonders geschützt	200.000	5.500 / 4.000 / 3.000	
Blässgans (<i>Anser albifrons</i>)	besonders geschützt	65.000	12.000 / 3.500 / 1.300	
Graugans (<i>Anser anser</i>)	besonders geschützt	50.000	6.100 / 1.700 / 850	
Weißwangengans (<i>Branta leucop- sis</i>)	besonders geschützt	9.000	7.700 / 4.000 / 3.000	
Singschwan (<i>Cygnus cygnus</i>)	streng geschützt / Anhang I VSRL	10.000	590 / 350 / 170	
Zwergschwan (<i>Cygnus columbi- anus</i>)	streng geschützt / Anhang I VSRL	250	220 / 110 / 10	
Abgrenzung der lokalen Population		Bestand eines Rast- und Schlafplatzes bzw. eines entsprechenden Gewässerverbundes		
Betroffenheit der artenschutzrechtli- chen Verbotstatbestände gemäß BNatSchG		§ 44 Absatz 1 Nr. 2		
Ausführungen zum Verbotstatbestand § 44 Absatz 1 Nr. 2				
Resultierende Verhaltensänderungen		<ul style="list-style-type: none"> • Verluste essentieller Nahrungsflächen durch Meidung • ineffiziente Nahrungsflügen und steigender Nahrungsbedarf • schädigende Effekte, wie Stress und Irritation, durch Konzentrationseffekte auf verbleibende landwirtschaftliche Kulturen • Verkürzung der Rastaufenthalte durch vorzeitigen Abzug der Vögel aus den beeinträchtigten Rastgebieten 		

¹⁹ nach Heinicke & Müller 2018

	<ul style="list-style-type: none"> • Reduzierte Fitness und Reproduktion in Brutgebieten durch Beunruhigung des unmittelbaren Schlafplatzumfeldes und durch Verlust des Rastplatzes • Empfindlichkeit gegenüber WEA die mit zunehmender Trupgröße rastender und Nahrung suchender Vögel, aber auch mit steigender Anlagenhöhe
Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population	<p>Aufgrund der Empfindlichkeit der Art gegenüber Störungen im zentralen Prüfbereich führen die von WEA ausgehenden Wirkfaktoren regelmäßig zu Verhaltensänderungen und zum Rückgang der Reproduktion.</p> <p>Im Einzelfall in Abstimmung mit der zuständigen Behörde zu prüfen, ob aufgrund der Verbreitung der jeweils betroffenen Art in Brandenburg eine Beeinträchtigung der lokalen Population, ausgeschlossen werden kann.</p>
Mögliche Vermeidungs- bzw. Schutzmaßnahmen	
<ul style="list-style-type: none"> • Einhalten der unten dargestellten Abstände • Freihalten essenzieller Nahrungsflächen und Flugkorridore dorthin im zentralen Prüfbereich • Bereitstellung fachlich anerkannter Ersatznahrungsflächen im zentralen Prüfbereich 	
Festgelegte Abstände	
Kriterien für Prüfbereich ²⁰	Zentraler Prüfbereich
Kranich – ab regelmäßig 3.300 Individuen	2.000 m um Schlaf- oder Rastgebiet entsprechend Karte „Rastgebietskulisse“ gemäß Anlage 1.5
Kranich – ab regelmäßig 20.000 Individuen	10.000 m um Schlaf- oder Rastgebiet entsprechend Karte „Rastgebietskulisse“ gemäß Anlage 1.5
Waldsaatgans – ab regelmäßig 420 Individuen	2.000 m um Schlaf- oder Rastgebiet entsprechend Karte „Rastgebietskulisse“ gemäß Anlage 1.5
Andere Gänse – ab regelmäßig 5.500 Individuen	2.000 m um Schlaf- oder Rastgebiet entsprechend Karte „Rastgebietskulisse“ gemäß Anlage 1.5
Andere Gänse – ab regelmäßig 20.000 Individuen	5.000 m um Schlaf- oder Rastgebiet entsprechend Karte „Rastgebietskulisse“ gemäß Anlage 1.5
Sing- und Zwergschwan – ab regelmäßig 350 Individuen	2.000 m um Schlaf- oder Rastgebiet entsprechend Karte „Rastgebietskulisse“ gemäß Anlage 1.5
Wasservögel – ab regelmäßig mindestens 1.500 Wasservögeln	1.000 m um Schlaf- oder Rastgebiet entsprechend Karte „Rastgebietskulisse“ gemäß Anlage 1.5

²⁰ Die Formulierung „regelmäßig“ im Zusammenhang mit Schlaf- oder Rastgebieten meint solche, innerhalb derer in den letzten 10 Jahren in mindestens zwei Jahren, davon mindestens in einem der letzten fünf Jahre, die festgelegten Schwellenwerte erreicht oder überschritten wurden. Dabei ist es unerheblich, ob diese Größenordnung innerhalb einer Saison einmalig oder mehrmals erreicht wurde.

5 Übersicht der Abstandsbetrachtungen

Art	§ 44 Absatz 1 Nr. 1 BNatSchG			§ 44 Absatz 1 Nr. 2 BNatSchG		Bezugspunkt	Abgrenzung lokale Population
	Nahbereich	Zentraler Prüfbereich	Erweiterter Prüfbereich	Nahbereich	Zentraler Prüfbereich		
Schreiadler	1.500 m	3.000 m	5.000 m		3.000 m	Brutwald	Brutpaar
Seeadler	500 m	2.000 m	5.000 m			Horst/Brutplatz	Landkreis
Rohrweihe ²¹	400 m	500 m	2.500 m			Horst/Brutplatz	Landkreis
Wiesenweihe ²²	400 m	500 m	2.500 m			Kulisse/Brutplatz	Brutpaar
Fischadler	500 m	1.000 m	3.000 m			Brutplatz	Landkreis
Baumfalke	350 m	450 m	2.000 m			Brutplatz	Landkreis
Wanderfalke	500 m	1.000 m	2.500 m			Brutplatz	Landkreis
Uhu ²³	500 m	1.000 m	2.500 m			Brutplatz	Brutpaar
Rotmilan	500 m	1.200 m	3.500 m			Brutplatz	Landkreis
Schwarzmilan	500 m	1.000 m	2.500 m			Brutplatz	Landkreis
Wespenbussard	500 m	1.000 m	2.000 m			Brutplatz	Landkreis
Weißstorch	500 m	1.000 m	2.000 m			Brutplatz	Landkreis
Schwarzstorch					1.000 m	Horst/Brutplatz	Brutpaar
Rohrdommel					500 m	Revierzentrum	Landkreis
Zwergdommel					500 m	Revierzentrum	Brutpaar
Kranich					500 m	Brutplatz	Landkreis
Ziegenmelker					500 m	Revierzentrum	Landkreis

²¹ Im Nahbereich, zentralen Prüfbereich und erweiterten Prüfbereich nur kollisionsgefährdet, wenn Rotorunterkante weniger als 50m

²² Im zentralen und erweiterten Prüfbereich nicht kollisionsgefährdet, wenn Rotorunterkante weniger als 50m.

²³ Im zentralen und erweiterten Prüfbereich nicht kollisionsgefährdet, wenn Rotorunterkante weniger als 50m.

Auerhuhn				Einstandsgebiete	Verbindungskorridore	Kulisse	Brutpaar
Großtrappe				Brutgebiete und Wintereinstands- gebiete	essenzielle Wanderkorridore sowie 3000 m Puffer um Brutgebiete	Kulisse	Brutpaar
Wiesenbrüter				-	Einzelgebiete entsprechend Karte „Brutgebiete der Wie- senbrüter“	Kulisse	Brutpaar
Rastvögel							
Kranich ab 3.300 Indivi- duen					2.000 m um Schlaf- oder Rastgebiet entsprechend Karte „Rastgebietskulisse“	Schlaf- oder Rastgebiet	Bestand eines Rast- und Schlafplatzes bzw. eines Gewässerverbundes
Kranich ab 20.000 Indivi- duen					10.000 m um Schlaf- oder Rastgebiet entsprechend Karte „Rastgebietskulisse“	Schlaf- oder Rastgebiet	Bestand eines Rast- und Schlafplatzes bzw. eines Gewässerverbundes
Waldsaatgans ab 420					2.000 m um Schlaf- oder Rastgebiet entsprechend Karte „Rastgebietskulisse“	Schlaf- oder Rastgebiet internatio- naler Bedeutung	Bestand eines Rast- und Schlafplatzes bzw. eines Gewässerverbundes
Andere Gänse ab 5.500 Indivi- duen					2.000 m um Schlaf- oder Rastgebiet entsprechend Karte „Rastgebietskulisse“	Schlaf- oder Rastgebiet	Bestand eines Rast- und Schlafplatzes bzw. eines Gewässerverbundes
Andere Gänse ab 20.000 Indivi- duen					5.000 m um Schlaf- oder Rastgebiet entsprechend Karte „Rastgebietskulisse“	Schlaf- oder Rastgebiet	Bestand eines Rast- und Schlafplatzes bzw. eines Gewässerverbundes
Sing- und Zwerg- schwan ab 350 Individuen					2.000 m um Schlaf- oder Rastgebiet entsprechend Karte „Rastgebietskulisse“	Schlaf- oder Rastgebiet	Bestand eines Rast- und Schlafplatzes bzw. eines Gewässerverbundes
Wasservögel Ab 1.500 Indivi- duen					1.000 m um Schlaf- oder Rastgebiet entsprechend Karte „Rastgebietskulisse“	Schlaf- oder Rastgebiet	Bestand eines Rast- und Schlafplatzes bzw. eines Gewässerverbundes

